



Per Email an:

aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 02.07.2026

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Bundesrat beantragt eine Änderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), um zu gewährleisten, dass Gesundheitsschäden infolge sexueller Übergriffe systematisch und einheitlich von der Unfallversicherung übernommen werden. Stand heute sind die rechtlichen Unfallbegriffsmerkmale ([Art. 4 Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG](#)) bei sexuellen Übergriffen oder Vergewaltigungen nicht immer erfüllt. Auslöser für vorliegende Gesetzesanpassung war das [Urteil 8C_548/2023](#) des Bundesgerichts vom 21. Februar 2024, das den Unfallcharakter eines sexuellen Übergriffs negierte, als das Opfer unter dem Einfluss chemischer Substanzen urteilsunfähig war – weshalb die «unmittelbare Gegenwart» des Opfers zum Zeitpunkt der Tat aus rechtlicher Sicht nicht erfüllt war. Ziel dieser Vorlage ist nun, dass eine Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder ein sexueller Übergriff auch bei «chemischer Unterwerfung» im Rechtssinne als Unfall anerkannt und somit vom UVG abgedeckt wird. Mit der Änderung des Wortlauts des [Art. 6 Abs. 3 UVG](#) soll die Versicherung künftig generell Leistungen für Gesundheitsschäden in Zusammenhang mit oben genannten Taten gewähren. Die Unfallversicherung würde somit von der Prüfung der Unfallbegriffsmerkmale befreit und das Kriterium der «Plötzlichkeit» gem. Art. 4 ATSG entfielen. Sprich: Die im Rechtssinne zwingend notwendige «unmittelbare Gegenwart der versicherten Person», die eben durch eine «chemische Unterwerfung» nicht gegeben ist, entfällt. Auch wenn das Opfer also bewusstlos ist, soll die Unfallversicherung Leistungen zahlen müssen.

Kurzum: Dieser Änderungsentwurf schliesst eine Lücke im aktuellen Gesetzestext und gewährleistet, dass Gesundheitsschäden infolge sexueller Übergriffe, sexueller Nötigung und Vergewaltigung von der Unfallversicherung übernommen werden. Dies unabhängig vom Bewusstseinszustand des Opfers, unabhängig von seiner Widerstandsfähigkeit oder vom Einfluss chemischer Substanzen. Würde auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung verzichtet, würden die UVG-Versicherungen und die Rechtsprechung weiterhin davon ausgehen, dass bei sexuellen

Übergriffen der damit verbundene emotionale Schock von einem aussergewöhnlichen Schreckereignis in Form einer Gewalttat in «unmittelbarer Gegenwart» der versicherten Person herrühren müsste – wobei diese «unmittelbare Gegenwart» rechtlich eben nicht gegeben ist, wenn das Opfer zum Zeitpunkt des Übergriffs betäubt ist.

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesanpassung ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Schritt sowie eine längst überfällige Korrektur einer patriarchalen Auslegung des Unfallbegriffs und verhilft so Opfern sexueller Übergriffe zu dem Schutz, der ihnen zusteht.

Allerdings gilt es zu beachten, dass die Einordnung eines Ereignisses wie einer Vergewaltigung im UVG das Ereignis als Unfall darstellt, was impliziert, dass das Ereignis ohne Vorsatz der Täterschaft passierte, was natürlich falsch ist. Bei den oben genannten Taten (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) handelt es sich um Vorsatzdelikte, während Unfälle ohne Vorsatz bzw. aus (grober) Fahrlässigkeit passieren. Die reine Deckung der Gesundheitsschäden über die Unfallversicherung trägt somit zumindest implizit dazu bei, die Täterschaft aus der Verantwortung zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Unfallversicherung wann immer möglich auf die Privathaftpflichtversicherung der Täterschaft Regress nehmen wird (Art. 74 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 41 OR). Zudem stellt sich spätestens jetzt berechtigterweise die Frage, ob der Name «Unfallversicherungsgesetz» noch adäquat ist oder ob viel besser nicht eine neue Begrifflichkeit gewählt werden muss, wie etwa «Unfälle und weitere gesundheitsbezogene Ereignisse». Wir möchten an dieser Stelle ergänzend festhalten, dass die heutige vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von oben genannten Delikten noch viel zu wenig weit gehen und sich die SP Schweiz ihren Kampf für den besseren Schutz und die Rechte von Opfern von häuslicher und sexualisierter Gewalt weiterführt.¹

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Politische Fachreferentin

¹ Siehe z.B. [Petition der SP Frauen](#) für eine Verbesserung des Opferschutz, für wirksame Täterarbeit und Ausbau der Präventionsarbeit; Motion. [25.4224](#) Jaccoud «Geschlechtsspezifische Gewalt. Kein Opfer ohne Gerechtigkeit, kein Täter ohne Verurteilung»; Postulat [22.4566](#) Funiciello «Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?»; Po. [21.4215](#) Fehlmann Rielle «Prüfung einer obligatorischen Schulung für Polizeikräfte zum Thema sexuelle Gewalt»